

Stand: 19.12.2016

Inhalt

Programmaufbau	2
Einstieg in das Programm	2
Programmteil Anbaudiversifizierung	3
Programmteil Flächennutzung im Umweltinteresse (ÖVF)	6
Allgemeine Hinweise	10
Ökobetriebe	10
Landwirtschaftliche Kultur	10
Beihilfefähiges Dauergrünland	10
Beihilfefähiges Ackerland	11
Dauerkulturen	12
Anlagen	13
Liste der Flächen, die als Flächennutzung im Umweltinteresse (ÖVF) anerkannt werden	13
Für Niederwald mit Kurzumtrieb geeignete Arten, einschließlich Angabe der zulässigen Arten für im Umweltinteresse genutzte Flächen, und deren maximale Erntezyklen	16
Zulässige Arten für Kulturpflanzenmischungen auf Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen werden	17
Zulässige Arten stickstoffbindender Pflanzen auf Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen werden	20

Programmaufbau

Einstieg in das Programm

Die Anwendung Greening-Check wird je nach Wahl des verwendeten Browsers unterschiedlich dargestellt. Wir empfehlen den Browser **Mozilla Firefox** zu verwenden.

Greening-Check wurde so konzipiert, dass die gesamte Anwendung in einem Register erfolgt. Das Programm ist in drei Teile aufgeteilt:

- Hinweise zur Anwendung
- Anbaudiversifizierung
- Flächennutzung im Umweltinteresse (Ökologische Vorrangflächen - ÖVF)

Nach dem Öffnen der Anwendung zeigt sich folgendes Bild:



Hinweise zur Anwendung Greening-Check

Die Anwendung entspricht dem Kenntnisstand zum Greening vom 17.02.2016.

Angesichts der vielfältigen Regelungen konnten nicht alle Details im Programm abgebildet werden.

Aus den Berechnungen können keinerlei rechtliche Ansprüche abgeleitet werden. Die endgültige Feststellung der Einhaltung der Verpflichtungen erfolgt nach Bearbeitung der Antragsdaten im Gemeinsamen Antragsverfahren.

Alle eingegebenen Daten dienen lediglich der aktuellen Berechnung. Es werden vom Programm keine Daten gespeichert oder in anderer Weise verarbeitet. Beim Start einer neuen Auswertung und beim Beenden der Anwendung werden alle bis dahin eingegebenen Daten gelöscht.

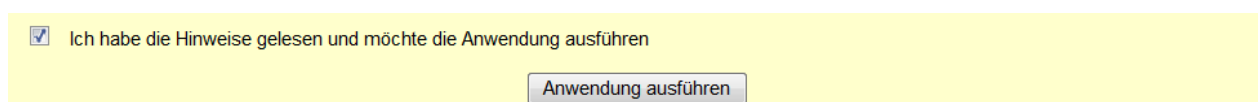
Weitere Hinweise zur Anwendung finden Sie in den [Erläuterungen zur Online-Anwendung](#).

Auskünfte zum Greening gibt Ihnen das jeweils zuständige Landratsamt. Zuständig ist das Landratsamt, in dessen Dienstbezirk sich der Unternehmenssitz befindet.

Ich habe die Hinweise gelesen und möchte die Anwendung ausführen

Anwendung ausführen

Nachdem Sie die Hinweise gelesen haben, können Sie die Anwendung ausführen, indem Sie das Häkchen setzen und die dann erscheinende Schaltfläche betätigen.



Ich habe die Hinweise gelesen und möchte die Anwendung ausführen

Anwendung ausführen

Sie gelangen dann in den Programmteil „**Anbaudiversifizierung**“.

Programmteil Anbaudiversifizierung

Geben Sie zunächst Ihre beihilfefähigen Dauergrünland-, Acker- und Dauerkulturflächen ein. Es wird dann automatisch die Summe dieser Flächen als „Beihilfefähige Landwirtschaftliche Fläche“ ausgewiesen.

Bitte geben Sie Ihre Flächen ein und fahren Sie fort mit "Weiter".

Ökobetrieb

		Flächen-Anteil
Beihilfefähiges Dauergrünland i	58.00 ha	32.222 %
Beihilfefähiges Ackerland i	120.00 ha	66.667 %
Beihilfefähige Dauerkulturen i	2.00 ha	1.111 %
Beihilfefähige Landwirtschaftliche Fläche (LF)	180.00 ha	

Die Infobox **i** sowie die [Allgemeinen Hinweise](#) am Ende dieses Dokuments geben Ihnen Unterstützung bei der Zuordnung der Flächen. Mit der Schaltfläche **Weiter** gelangen Sie zur Erfassung der Ackernutzung des Betriebes.

Da Betriebe mit Ackerfutter und/oder Brache unter die Ausnahmeregelung nach Artikel 44 Abs. 3 Unterabsatz a) oder b) VO (EU) Nr. 1307/2013 fallen können, werden zunächst diese Flächen abgefragt.

Ackerfutter und Brache		Anteil am Ackerland
Ackerfutter (Gras und Grünfütterpflanzen ohne Silomais)	0.00 ha	0.000 %
davon 421 - Klee (Rot/Weiß/Alexandrinier/Inkarnat/Erd/Schweden/Persischer)	0.00 ha	0.000 %
davon 422 - Klee gras, Luzerne-Gras-Gemenge	0.00 ha	0.000 %
davon 423 - Luzerne	0.00 ha	0.000 %
davon 424 - Ackergras	0.00 ha	0.000 %
davon 426 - Bockshornklee, Schabziger Klee	0.00 ha	0.000 %
davon 429 - Esparsette	0.00 ha	0.000 %
davon 430 - Seradella	0.00 ha	0.000 %
davon 432 - Klee Mischung aus NC 421, 427, 431 (stickstoffbindend)	0.00 ha	0.000 %
davon 047 - Leguminosenmischung (stickstoffbindend)	0.00 ha	0.000 %
davon weitere Kleearten (NC 427, 431)	0.00 ha	0.000 %
davon Grünlandneueinsaat weniger als 5 Jahre zurückliegend (NC 441-443)	0.00 ha	0.000 %
Brache	0.00 ha	0.000 %
davon 563 - Stillgelegte Ackerfläche nach LPR	0.00 ha	0.000 %
davon 591 - Ackerland aus der Erzeugung genommen	0.00 ha	0.000 %
davon weitere Brache (NC 049, 054, 056, 058, 590, 844, 859)	0.00 ha	0.000 %
Summe aus Ackerfutter und Brache	0.00 ha	0.000 %
Ackerfläche ohne Ackerfutter und Brache	120.00 ha	100.000 %

Weiter

Hinweis: Die Nutzcodes 421-432, 047, 441-443 werden zu „Ackerfutter“ zusammengefasst. Wird beispielsweise Klee (NC 421) und Ackergras (NC 424) angebaut, so zählen diese im Sinne der Anbaudiversifizierung nicht als 2 getrennte Kulturen, sondern als eine Kultur Ackerfutter. Gleiches gilt für die Kulturen der Brache.

Nach der Eingabe der eventuell vorhandenen Kulturen des Ackerfutterbaus und der Brache gelangen Sie mit zur Eingabe zusätzlicher Hauptkulturen.

Es müssen nicht alle Kulturen eines Betriebs erfasst werden. In der Regel genügt die Eingabe der zwei Kulturen mit dem größten Flächenanteil.

Weitere Fruchtfolgeglieder (Hauptkulturen) i		Anteil am Ackerland	
1:	171 - Mais (alle Maisarten, auch Silomais) ▼	80.00 ha	66.667 %
2:	115 - Winterweizen (inkl. Dinkel, Winterhartweizen, Einkorn) ▼	20.00 ha	16.667 %
3:	Kultur auswählen ▼	0.00 ha	0.000 %
Rest-Ackerfläche		20.00 ha	16.667 %

Beispiel:

In einem Betrieb werden 120 ha Ackerfläche bestellt. Sind schon 2 Hauptkulturen mit 80 ha beziehungsweise 20 ha erfasst, muss mindestens noch eine dritte Kultur im Betrieb vorhanden sein, sodass die geforderte Anbaudiversifizierung gegeben ist.

Sollte nach der Eingabe von zwei Hauptkulturen keine eindeutig Auswertung möglich sein, werden Sie aufgefordert eine weitere Hauptkultur einzugeben.

Zur Gattung Triticum (Weizen) zählen unter anderem Weichweizen, Hartweizen, Dinkel, Emmer und Einkorn. Werden alle diese Arten als Sommerung angebaut, handelt es sich im Sinne des Greening um eine einzige Kultur.

Beispiel: Winterweichweizen (NC 115), Winter-Dinkel (NC 114), Winter-Hartweizen/Durum (NC 112) und Winter-Emmer/-Einkorn (NC 118) gehören alle zur botanischen Gattung Triticum (Weizen) und werden gemeinsam als eine Kultur Winterweizen (NC 115) erfasst.

Ebenso werden alle Maisarten (Körnermais/CCM (NC 171), Mais (Biogas) (NC 172), Zuckermais (NC 174), Silomais (NC 411), Saatmais (NC 919) gemeinsam als Mais und alle Kartoffelarten (Stärkekartoffeln (NC 601), Kartoffeln (Speise) (NC 602) und Pflanzkartoffeln (NC 606)) gemeinsam als Kartoffeln (NC 602) erfasst.

Durch Betätigung der Schaltfläche wird das Ergebnis Ihrer Eingaben angezeigt.

Das Ergebnis kann sein, dass die Greening-Verpflichtung zur Anbaudiversifizierung erfüllt ist. Dann erhalten Sie folgende Mitteilung:

Greening-Verpflichtung zur Anbaudiversifizierung erfüllt!

Ist die Verpflichtung nicht erfüllt, können Sie unterschiedliche Mitteilungen erhalten, je nachdem welche Bedingung nicht eingehalten wird, z.B.


Greening-Verpflichtung zur Anbaudiversifizierung nicht erfüllt!

**Die erste Hauptkultur hat den zulässigen Anteil von 75% des Ackerlandes überschritten.
Weitere Auskünfte können Sie bei der Unteren Landwirtschaftsbehörde einholen.**

[Weiterführende Informationen](#)

Mit einem Klick auf die Schaltfläche [Weiterführende Informationen](#) erhalten zusätzliche Informationen zur entsprechenden Greening-Verpflichtung und Hinweise zu möglichen Anpassungsstrategien

Nach der Auswertung können Sie fortfahren mit


- Wechsel zum Check „Flächennutzung im Umweltinteresse (ÖVF)“
→ Schaltfläche  betätigen
→ Kulturen, die als Flächennutzung im Umweltinteresse (ÖVF) anerkannt sind, werden in diesen Programmteil übernommen.
- Ausdruck des Ergebnisses zur Anbaudiversifizierung
→ Schaltfläche „Seite drucken“
- Neue Auswertung starten
→ Schaltfläche „Neue Auswertung starten“
→ Programm wird geschlossen und startet wieder mit der Eingangsseite
→ Alle zuvor eingegebenen Daten werden gelöscht
- Schließen der Anwendung
→ Browserseite schließen
→ Alle zuvor eingegebenen Daten werden gelöscht

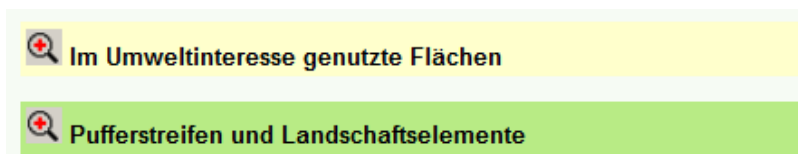
Programmteil Flächennutzung im Umweltinteresse (ÖVF)

Dieser Programmteil gliedert sich in drei Abschnitte:



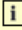
- Greeningrelevante Fläche und Verpflichtungsumfang (blauer Abschnitt)
- Im Umweltinteresse genutzte Flächen (gelber Abschnitt)
- Pufferstreifen und Landschaftselemente (grüner Abschnitt)

Die zur Ermittlung der Greeningrelevanten Fläche und des Verpflichtungsumfangs erforderlichen Daten werden automatisch aus dem Programmteil „Anbaudiversifizierung“ übernommen, ebenso bereits erfolgte Flächenangaben zu Kulturen, die als Flächennutzung im Umweltinteresse ÖVF anerkannt sind.

Zur Eingabe von „Im Umweltinteresse genutzten Flächen“ beziehungsweise „Pufferstreifen und Landschaftselementen“ können Sie die beiden Abschnitte durch Anklicken von  öffnen.



Beispiel einer Ansicht nach dem Öffnen:

 Im Umweltinteresse genutzte Flächen		Umrechn.-faktor	Gewicht-faktor	anrechenb. Fläche
Brache (Stilllegung)	<input type="text" value="0.00"/> ha		<input type="text" value="1.0"/>	<input type="text" value="0.000"/> ha
Flächen mit Zwischenfruchtanbau/Gründecke (nicht nach stickstoffbindenden Pflanzen als ÖVF) 	<input type="text" value="0.00"/> ha		<input type="text" value="0.3"/>	<input type="text" value="0.000"/> ha
Flächen mit Stickstoffbindenden Pflanzen				
421 - Klee	<input type="text" value="1.00"/> ha		<input type="text" value="0.7"/>	<input type="text" value="0.700"/> ha
423 - Luzerne	<input type="text" value="0.00"/> ha		<input type="text" value="0.7"/>	<input type="text" value="0.000"/> ha
425 - Klee-Luzerne-Gemisch	<input type="text" value="2.00"/> ha		<input type="text" value="0.7"/>	<input type="text" value="1.400"/> ha
430 - Sonstige Grünfütterpflanze (zulässig als ÖVF Stickstoffbinder)	<input type="text" value="0.00"/> ha		<input type="text" value="0.7"/>	<input type="text" value="0.000"/> ha
210 - Erbsen	<input type="text" value="0.00"/> ha		<input type="text" value="0.7"/>	<input type="text" value="0.000"/> ha
220 - Ackerbohnen	<input type="text" value="0.00"/> ha		<input type="text" value="0.7"/>	<input type="text" value="0.000"/> ha
230 - Lupinen	<input type="text" value="0.00"/> ha		<input type="text" value="0.7"/>	<input type="text" value="0.000"/> ha
240 - Erbsen/Ackerbohnen-Gemenge	<input type="text" value="0.00"/> ha		<input type="text" value="0.7"/>	<input type="text" value="0.000"/> ha
290 - Sonstige Hülsenfrüchte	<input type="text" value="0.00"/> ha		<input type="text" value="0.7"/>	<input type="text" value="0.000"/> ha
292 - Linsen	<input type="text" value="0.00"/> ha		<input type="text" value="0.7"/>	<input type="text" value="0.000"/> ha
330 - Sojabohnen	<input type="text" value="0.00"/> ha		<input type="text" value="0.7"/>	<input type="text" value="0.000"/> ha
Sonstige ÖVF-Stickstoffbinder 	<input type="text" value="0.00"/> ha		<input type="text" value="0.7"/>	<input type="text" value="0.000"/> ha
Beihilfefähige Hektarstreifen an Waldrändern (ohne Erzeugung)	<input type="text" value="0.00"/> ha		<input type="text" value="1.5"/>	<input type="text" value="0.000"/> ha
Agroforstflächen	<input type="text" value="0.00"/> ha		<input type="text" value="1.0"/>	<input type="text" value="0.000"/> ha
841 - Niederwald mit Kurzumtrieb	<input type="text" value="0.00"/> ha		<input type="text" value="0.3"/>	<input type="text" value="0.000"/> ha
564 - Aufforstungsflächen gemäß Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii	<input type="text" value="0.00"/> ha		<input type="text" value="1.0"/>	<input type="text" value="0.000"/> ha
Terrassen	<input type="text" value="0.00"/> m	<input type="text" value="2"/>	<input type="text" value="1.0"/>	<input type="text" value="0.000"/> ha

Was unter den verschiedenen Flächen, die als Flächennutzung im Umweltinteresse (ÖVF) anerkannt werden, verstanden wird ist im [Anhang](#) dargestellt.

Für Niederwald mit Kurzumtrieb geeignete Arten, einschließlich Angabe der zulässigen Arten für im Umweltinteresse genutzte Flächen finden Sie [Anlage 1](#).


Zulässige Arten für Kulturpflanzenmischungen auf Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründücke, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen werden, finden Sie in [Anlage 3](#).

Zulässige Arten stickstoffbindender Pflanzen auf Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen werden, finden Sie in [Anlage 4](#).

Die Konsequenzen von Eingaben auf den Umfang der Verpflichtung, der Greeningrelevanten Fläche und der im Umweltinteresse genutzten Fläche wird jeweils sofort im blauen Abschnitt angezeigt.

Beispiel:

Im oben abgebildeten Fall werden 2,20 ha Fläche mit Klee genutzt. Daraus ergibt sich über den entsprechenden Gewichtungsfaktor von 0,7 eine anrechenbare Fläche von 1,54 ha. Damit werden 5,135 % der Greeningrelevanten Fläche abgedeckt und die Verpflichtung somit erfüllt.


Beihilfefähiges Ackerland	29.990	ha	
Im Umweltinteresse genutzte Flächen, die nicht Ackerland sind 	0.000	ha	
Greeningrelevante Fläche	29.990	ha	100.000 %
Ihre Verpflichtung beträgt	1.500	ha	5.000 %
Im Umweltinteresse genutzte Flächen	1.540	ha	5.135 %
Differenz zur Erfüllung der Verpflichtung	-0.040	ha	


Die Berechnung der Greeningrelevanten Fläche hängt von deren Eigenschaft und der Zugehörigkeit zum Ackerland ab. Beispielsweise kann sich ein Landschaftselement Hecke mitten in einem Acker befinden und ist dann bereits als Greeningrelevante Fläche eingestuft.


Es können auch bestimmte an das Ackerland angrenzende Landschaftselemente (LE) und Pufferstreifen als im Umweltinteresse genutzte Fläche angerechnet werden. Die Greeningrelevante Fläche erhöht sich dann um die Fläche der angrenzenden LE/Pufferstreifen.

Beispiel:

Ein LE Biotope grenzt an das Ackerland an. Die Eingabe von Biotope mit 0,3 ha ergibt eine zusätzliche Greeningrelevante Fläche von 0,3 ha und wird gleichzeitig mit 0,6 ha (0,3 ha x Gewichtungsfaktor 2) als im Umweltinteresse genutzte Fläche angerechnet.

Beihilfefähiges Ackerland	50.000	ha	
Im Umweltinteresse genutzte Flächen, die nicht Ackerland sind 	0.300	ha	
Greeningrelevante Fläche	50.300	ha	100.000 %
Ihre Verpflichtung beträgt	2.515	ha	5.000 %
Im Umweltinteresse genutzte Flächen	0.600	ha	1.193 %
Differenz zur Erfüllung der Verpflichtung	-1.915	ha	

 Im Umweltinteresse genutzte Flächen

 Pufferstreifen und Landschaftselemente	Ackerland (AL)	nicht Ackerland	Umrechn.-faktor Baum in qm	Gewicht-faktor	anrechen-bare Fläche	davon nicht Ackerland
Pufferstreifen	0.00 ha	0.00 ha		1.5	0.000 ha	0.000 ha
Landschaftselemente		angrenzend an AL				davon angrenzend an AL
Hecken	0.00 ha	0.00 ha		2.0	0.000 ha	0.000 ha
Einzelstehender Baum gemäß §28 BNatSchG	0 Stk	0 Stk	20	1.5	0.000 ha	0.000 ha
in Reihe stehende Bäume	0.00 ha	0.00 ha		2.0	0.000 ha	0.000 ha
in Gruppe stehende Bäume / Feldgehölze	0.00 ha	0.00 ha		1.5	0.000 ha	0.000 ha
Feldrain	0.00 ha	0.00 ha		1.5	0.000 ha	0.000 ha
Feldrand	0.00 ha	0.00 ha		1.5	0.000 ha	0.000 ha
§30a Biotop, Tümpel, Sölle, Dolinen	0.00 ha	0.30 ha		2.0	0.600 ha	0.600 ha
Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle	0.00 ha	0.00 ha		1.0	0.000 ha	0.000 ha
Fels- und Steinriegel	0.00 ha	0.00 ha		1.0	0.000 ha	0.000 ha

Durch Betätigung der Schaltfläche wird das Ergebnis Ihrer Eingaben angezeigt.

Das Ergebnis kann sein, dass die Greening-Verpflichtung zur Flächennutzung im Umweltinteresse erfüllt ist. Dann erhalten Sie folgende Mitteilung:

Greening-Verpflichtung 'Flächennutzung im Umweltinteresse' (öVF) erfüllt!

Ist die Verpflichtung nicht erfüllt, erhalten Sie die Mitteilungen:

Die Greening-Verpflichtung zur Nutzung von mind. 5% des Ackerlandes im Umweltinteresse (öVF) wird nicht eingehalten!

Weitere Auskünfte können Sie bei der Unteren Landwirtschaftsbehörde einholen.

[Weiterführende Informationen](#)

Mit einem Klick auf die Schaltfläche erhalten Sie zusätzliche Informationen zur Greening-Verpflichtung Flächennutzung im Umweltinteresse und Hinweise zu möglichen Anpassungsstrategien.

Nach der Auswertung gibt es folgende Möglichkeiten im Programm weiter zu arbeiten:

- Ausdruck des Ergebnisses
→ Schaltfläche „Seite drucken“ betätigen
- Wechsel zurück zum Programmteil Anbaudiversifizierung
→ Schaltfläche „zurück zur Seite Anbaudiversifizierung“ betätigen
→ Die zuvor eingegebenen Daten zur Anbaudiversifizierung bleiben erhalten
- Neue Auswertung starten
→ Schaltfläche „Neue Auswertung starten“ betätigen
→ Programm wird geschlossen und Sie beginnen wieder auf der Eingangsseite
→ Alle zuvor eingegebenen Daten werden gelöscht
- Schließen der Anwendung
→ Browserseite schließen
→ Alle zuvor eingegebenen Daten werden gelöscht

[Zurück zu Seite Anbaudiversifizierung](#)

[Seite drucken](#)

[Neue Auswertung starten](#)

Allgemeine Hinweise

Ökobetriebe

Betriebsinhaber, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen (Ökobetriebe), haben automatisch Anrecht auf die Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden beziehungsweise sind von den einzelnen Greening-Verpflichtungen befreit.

Landwirtschaftliche Kultur

Der Begriff „Landwirtschaftliche Kultur(pflanze)“ wird näher bestimmt in Artikel 44 Abs. 4 VO (EU) Nr. 1307/2013 und bezeichnet

- Gattungen, definiert nach botanischer Klassifikation
- Alle Arten der Brassicaceae (Kreuzblütler, z.B. Raps, Rübsen), Solanaceae (Nachtschattengewächse, z.B. Kartoffeln, Tomaten) und Cucurbitaceae (Kürbisgewächse, z.B. Gurken, Melonen) gelten als eigene Kultur
- Brache (z.B. Ackerland aus der Erzeugung genommen)
- Gras oder andere Grünfütterpflanzen

Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Kulturen.

Als beihilfefähig im Sinne der Direktzahlungen gilt die Bruttofläche des Flurstücks, das heißt die landwirtschaftlich nutzbare Fläche **einschließlich** der Fläche der beihilfefähigen Landschaftselemente.

Bei der Prüfung der Anbaudiversifizierung sind somit die Dauergrünland-, Acker- und Dauerkulturflächen einschließlich der Landschaftselemente jeweils als Summe anzugeben.

Beihilfefähiges Dauergrünland

Nach Artikel 4 Absatz 1 h) der VO (EU) Nr. 1307/2013 versteht man unter Dauergrünland *„...Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind; ...“*.

In Baden-Württemberg werden für beihilfefähiges Dauergrünland folgende Nutzungs-Codes zusammengefasst:

Dauergrünland	Nutzungs-Code
Pufferstreifen ÖVF GL	057
Wiesen	451
Mähweiden	452
Weiden	453
Hutungen	454
Almen und Alpen	455
Streuwiesen	458
Sommerschafweiden	460
Koppelschafweiden	462
Streuobst (ohne Wiesennutzung)	481

Ferner:

Dauergrünland	Nutzungs-Code
Stillgelegte Dauergrünlandflächen nach LPR	567
Dauergrünland aus der Erzeugung genommen	592
Biotope mit landwirtschaftlicher Nutzung – Dauergrünland	925
Unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze auf Dauergrünland	994

Die Summe dieser Nutzungen wird in das Feld „Beihilfefähiges Dauergrünland“ eingetragen.

Beihilfefähiges Ackerland

Artikel 4 Absatz 1 f) der VO (EU) Nr. 1307/2013 definiert Ackerland als „...für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte Flächen oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende Flächen, einschließlich stillgelegter Flächen...“.

Hierunter fallen für Baden-Württemberg folgende Nutzungs-Codes:

Ackerland	Nutzungs-Code
Getreide	112-122, 131-143, 156-157, 181-190
Mais	171, 172, 174, 411, 919
Eiweißpflanzen/Hülsenfrüchte (einschl. Soja)	210-230, 290-292, 330
Ölsaaten	311-320, 341-393
Hackfrüchte	601-606
Ackerfutter (ohne Silomais)	413-424, 426-431, 441-443
Brache	049, 054, 056, 058, 563, 590, 591, 844,859
Gemüse, Erdbeeren und sonstige Handelsgewächse	044, 048, 610, 650, 701, 705-709, 720, 777
Mischkultur	047, 050, 051, 125, 144, 240, 250, 425, 432, 702, 912, 914
Sonstige Kulturen	801, 803, 915, 996

Mischkultur (gilt als eine landwirtschaftliche Kultur)

Flächen auf denen eine Saatgutmischung ausgesät wird, gelten - ungeachtet der einzelnen Kulturpflanzen in dieser Mischung – als Flächen **mit einer einzigen Kultur**, die als Mischkultur bezeichnet wird.

Die Summe dieser Nutzungen wird in das Feld „Beihilfefähiges Ackerland“ eingetragen.

Dauerkulturen

Nach Artikel 4 Absatz 1 g) der VO (EU) Nr. 1307/2013 versteht man unter Dauerkulturen „*nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer Dauergrünland und Dauerweideland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen und Niederwald mit Kurzumtrieb.*“

Dauerkulturen	Nutzungs-Code
Energiepflanzen: Silphium, Staudenknöterich, Chinaschilf (Miscanthus), Riesenweizengras/Szarvasi-Gras, Rohrglanzgras	802, 804, 805, 852-854
Obst: Kernobst, Steinobst, Beerenobst, sonstige Obstanlagen, Haselnüsse, Walnüsse, sonstige Schalenfrüchte, Baumschulen, nicht für Beerenobst, Beerenobst zur Vermehrung (in Baumschulen),	821-839
KUP lt. Direktzahlungen-Durchführungsverordnung	841
Reben: (bestockte Rebfläche, Rebschulfläche, Tafeltrauben)	843-848
Hopfen, Spargel	856, 860
Sonstige Dauerkulturen: Artischocke, Rhabarber,	593, 649, 850, 851

Die Summe dieser Nutzungen wird in das Feld „Beihilfefähige Dauerkulturen“ eingetragen.

Im Fall von Niederwald mit Kurzumtrieb (NC 841) können diese Flächen zu den ökologischen Vorrangflächen gerechnet werden und müssen im Programmteil „Flächennutzung im Umweltinteresse (ÖVF)“ gesondert erfasst werden.

[\(Zurück\) zur Erläuterung des Programmteils Anbaudiversifizierung](#)

Anlagen

Liste der Flächen, die als Flächennutzung im Umweltinteresse (ÖVF) anerkannt werden (Stand Januar 2015)

ÖVF-Kategorie	Was wird darunter verstanden?	Gewichtungs-faktor
Brache (Stilllegung)	<ol style="list-style-type: none"> 1.) Auf dieser Fläche darf während des gesamten Antragjahres keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfinden. 2.) Allerdings ist ab dem 1. August des Antragjahres eine Aussaat oder Pflanzung einer Folgekultur (auf die Brache) erlaubt, die nicht vor Ablauf dieses Jahres geerntet wird. 	1,0
Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründücke (nicht in Kombination mit stickstoffbindenden Pflanzen als ÖVF)	<ol style="list-style-type: none"> 1.) Die zulässigen Arten finden Sie im Anlage 3. Getreidearten sind grundsätzlich nicht zulässig. 2.) Zur Einsaat der Zwischenfrucht sind zwingend Kulturpflanzenmischungen zu verwenden. <ul style="list-style-type: none"> • Keine Art darf einen höheren Anteil als 60 Prozent an den Samen der Mischung haben. • Anteil von Gräsern an den Samen darf nicht über 60 Prozent liegen. 3.) Aussaat der Zwischenfrucht nach Ernte der Hauptkultur: <ul style="list-style-type: none"> • Nicht vor dem 16. Juli, • aber spätestens bis 1. Oktober. 4.) Zwischenfrüchte/Untersaat mit Gras müssen bis zum [15. Februar] des auf das Antragsjahr folgenden Jahres auf der Fläche belassen werden. 5.) Grundsätzlich kein Einsatz von mineralischen Düngemitteln, chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln oder Klärschlamm. 6.) Im Jahr der Antragstellung dürfen diese ÖVF nur durch Beweidung mit Schafen und Ziegen genutzt werden (Schnittnutzung ist nicht zulässig!). 	0,3
Flächen mit Stickstoffbindenden Pflanzen	<ol style="list-style-type: none"> 1.) Klein- und großkörnige Leguminosen. Neben Reinsaaten sind auch Mischungen der zulässigen Arten erlaubt. Die zulässigen Arten finden Sie in Anlage 4. 2.) Zwingender Anbau einer Folgekultur, bei der es sich um eine Winterkultur oder Winterzwischenfrucht handeln muss (Hinweis: Die Zwischenfrucht ist dann aber nicht mehr ÖVF-fähig). Diese verpflichtende Winterkultur oder Winterzwischenfrucht muss bis zum [15. Februar] des auf das Antragsjahr folgenden Jahres auf der Fläche belassen werden. 	0,7
Beihilfefähige Hektarstreifen an	<ol style="list-style-type: none"> 1.) Mindestbreite: 1 Meter 	1,5

ÖVF-Kategorie	Was wird darunter verstanden?	Gewichtungsfaktor
Waldrändern (ohne Erzeugung)	<p>Maximalbreite: 10 Meter</p> <p>2.) Grundsätzlich darf keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfinden. Aber: Es darf abweichend eine Beweidung (keine Beschränkung auf Schaf/Ziege) oder Schnittnutzung stattfinden, sofern der Streifen vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar bleibt. Unbeschadet gelten die Bestimmungen zur Brache entsprechend.</p>	
Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP; NC 841)	<p>1.) Auf im Umweltinteresse genutzten Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb dürfen keine mineralischen Düngemittel und keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden.</p> <p>2.) Die zulässige Arten finden Sie in Anlage 1.</p>	0,3
Aufforstungsflächen (NC 564)	Betriebsprämienfähige Aufforstungen nach Erstaufforstungs- bzw. Einkommensverlustprämie	1,0
Pufferstreifen entlang von Wasserläufen	<p>1.) Pufferstreifen können als ÖVF ausgewiesen werden, wenn sie mindestens 1 Meter und maximal 20 Meter breit sind.</p> <p>2.) Pufferstreifen können auch einen Ufervegetationsstreifen mit einer Breite von bis zu 10 Meter umfassen.</p> <p>3.) Grundsätzlich darf während des Jahres keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfinden. Eine Ausnahme stellt die Beweidung (keine Beschränkung auf Schaf/Ziege) oder Schnittnutzung dar. Diese Ausnahme ist erlaubt, sofern der Pufferstreifen vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar bleibt.</p> <p>Anmerkung: Liegt der Pufferstreifen auf einer Fläche mit Ackerstatus ist ab dem 1. August des Antragjahres eine Aussaat oder Pflanzung einer darauf folgenden Kultur, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, erlaubt.</p>	1,5
<p>Landschaftselemente (LE)</p> <p>Hinweis: Es sind nur die LE ÖVF-fähig, die sich auf Ackerfläche befinden oder an eine Ackerfläche angrenzen (angrenzende Fläche muss auch in der Verfügungshoheit des Landwirts sein). Bei Terrassen sind nur die ÖVF-fähig, die auf Ackerfläche stehen.</p>	<p>1.) ÖVF fähig sind unter Cross-Compliance (CC) geschützten Elemente sowie zusätzlich das nicht CC-relevante Landschaftselement „Feldrandstreifen“.</p> <p><i>Hinweis zur Unterscheidung von Feldrändern und CC-Feldrainen:</i></p> <p>Unter einem ÖVF-Feldrand versteht man einen Ackerstreifen, auf dem keine Erzeugung stattfindet. Feldränder müssen nicht statisch/fix sein. Diese Fläche kann prinzipiell im Folgejahr wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Daher ist ab dem 1. August des Antragjahres eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, erlaubt.</p> <p>2.) Im Unterschied dazu der CC-Feldrain: Überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen die, innerhalb von, zwischen oder am Rand von landwirtschaftlichen</p>	

ÖVF-Kategorie	Was wird darunter verstanden?	Gewichtungsfaktor
	Nutzflächen liegen, und eine Gesamtbreite von mehr als 2 Metern aufweisen und nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen. Bei dem CC-Feldrain liegt ein „festes Landschaftselement“ vor, das nicht beseitigt werden darf.	
Hecken / Gehölzstreifen (→ als CC-LE)	Lineare Strukturelemente, die eine Mindestlänge von 10 Metern sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 Metern aufweisen.	2,0
Einzel stehender Baum (→ als CC-LE)	Freistehende Bäume, die als Naturdenkmäler gemäß § 28 Bundesnaturschutzgesetz geschützt sind.	1,5
in Reihe stehende Bäume (→ als CC-LE)	Mindestens 5 linear angeordnete, nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume entlang einer Strecke von mindestens 50 Meter Länge.	2,0
in Gruppe stehende Bäume / Feldgehölze (→ als CC-LE)	Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen. Mindestgröße: 50 m ² . Maximalgröße: 2.000 m ² .	1,5
Feldrain (→ als CC-LE)	Überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, langgestreckte Flächen die, innerhalb von, zwischen oder am Rand von landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen, und eine Gesamtbreite von mehr als 2 Metern aufweisen und nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen. Bei dem CC-Feldrain liegt ein „festes Landschaftselement“ vor, das nicht beseitigt werden darf.	1,5
Feldrand (als normales Landschaftselement)	Ackerstreifen, auf dem keine Erzeugung stattfindet. Breite: mindestens 1 Meter und maximal 20 Meter. Hinweis: Feldränder nicht statisch/fix. Sie unterliegen nicht der CC-Regelung. Das heißt der ÖVF-Feldrand kann prinzipiell im Folgejahr wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Daher ist ab dem 1. August des Antragjahres eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, erlaubt.	1,5
Feuchtgebiete (→ als CC-LE)	Biotope, die nach § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes oder weitergehenden landesrechtlichen Vorschriften geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind; max. 2.000 m ² groß.	1,0
Tümpel, Sölle, Dolinen (→ als CC-LE)	Maximale Größe 2.000 m ²	1,0
Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle (→ als CC-LE)	Mauern aus (mit Erde oder Lehm verputzten oder nicht verputzten) Feld- oder Natursteinen von mehr als 5 m Länge; Aufschüttungen von Lesesteinen.	1,0
Fels- und Steinriegel (→ als CC-LE)	Höchstens 2.000 m ² groß	1,0
Terrassen (→ als CC-LE) Hinweis: Nur Terrassen, die auf Ackerfläche angelegt sind. So fallen zum Beispiel Weinbauterrassen (Dauerkultur) nicht darunter.	Von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linear-vertikale Strukturen in der Agrarlandschaft, die dazu bestimmt sind, Hangneigung von Nutzflächen zu verringern.	1,0

[\(Zurück\) zur Erläuterung des Programnteils Flächennutzung im Umweltinteresse \(ÖVF\)](#)

Anlage 1
(zu §§ 3 und 30 Absatz 1 DirektZahlDurchfV)

Für Niederwald mit Kurzumtrieb geeignete Arten, einschließlich Angabe der zulässigen Arten für im Umweltinteresse genutzte Flächen, und deren maximale Erntezyklen

Für Niederwald mit Kurzumtrieb geeignete Arten						
Gattung		Art		Maximaler Erntezyklus (Jahre)	Zulässige Arten für im Umweltinteresse genutzte Flächen	
Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung		Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Salix	Weiden	alle Arten		20	S. triandra ¹	Mandelweide ¹
					S. viminalis ¹	Korbweide ¹
Populus	Pappeln	alle Arten		20	P. alba ¹	Silberpappel ¹
					P. canescens ¹	Graupappel ¹
					P. nigra ¹	Schwarzpappel ¹
					P. tremula ¹	Zitterpappel ¹
Robinia	Robinien	alle Arten		20		
Betula	Birken	alle Arten		20	B. pendula	Gemeine Birke, Hängebirke
Alnus	Erlen	alle Arten		20	A. glutinosa	Schwarzerle
					A. incana	Grauerle
Fraxinus	Eschen	F. excelsior	Gemeine Esche	20	F. excelsior	Gemeine Esche
Quercus	Eichen	Q. robur	Stieleiche	20	Q. robur	Stieleiche
		Q. petraea	Traubeneiche	20	Q. petraea	Traubeneiche
		Q. rubra	Roteiche	20		

¹ Einschließlich der Kreuzungen auch mit anderen Arten dieser Gattung.

[\(Zurück\) zur Erläuterung des Programnteils Flächennutzung im Umweltinteresse \(ÖVF\)](#)

Zulässige Arten für Kulturpflanzenmischungen auf Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen werden

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnungen
Gräser	
Dactylis glomerata	Knautgras
Festulolium	Wiesenschweidel, Festulolium
Lolium x boucheanum	Bastardweidelgras
Lolium multiflorum	Einjähriges und Welsches Weidelgras
Lolium perenne	Deutsches Weidelgras
Avena strigosa	Rauhafer
Sorghum bicolor	Mohrenhirse
Sorghum sudanense	Sudangras
Sorghum bicolor x Sorghum sudanense	Hybriden aus der Kreuzung von Sorghum bicolor x Sorghum sudanense
Andere	
Crotalaria juncea	Indischer Hanf
Glycine max	Sojabohne
Lathyrus spp. ohne Lathyrus latifolius	alle Arten der Gattung Platterbsen außer breitblättrige Platterbse
Lens culinaris	Linse
Lotus corniculatus	Hornschotenklee
Lupinus albus	Weißer Lupine
Lupinus angustifolius	Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine
Lupinus luteus	Gelbe Lupine
Medicago lupulina	Hopfenklee (Gelbklee)
Medicago sativa	Luzerne
Medicago scutellata	Einjährige Luzerne
Melilotus spp.	alle Arten der Gattung Steinklee
Onobrychis spp.	alle Arten der Gattung Esparsetten
Ornithopus sativus	Seradella
Pisum sativum subsp. arvense	Futtererbse (Felderbse, Peluschke)
Trifolium alexandrinum	Alexandrinischer Klee
Trifolium hybridum	Schwedenklee (Bastardklee)
Trifolium incarnatum	Inkarnatklee
Trifolium pratense	Rotklee
Trifolium repens	Weißklee

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnungen
<i>Trifolium resupinatum</i>	Persischer Klee
<i>Trifolium squarrosum</i>	Sparriger Klee
<i>Trifolium subterraneum</i>	Erdklee (Bodenfrüchtiger Klee)
<i>Trifolium michelianum</i>	Michels Klee
<i>Trifolium vesiculosum</i>	Blasenfrüchtiger Klee
<i>Trigonella foenum-graecum</i>	Bockshornklee
<i>Trigonella caerulea</i>	Schabziger Klee
<i>Vicia faba</i>	Ackerbohne
<i>Vicia pannonica</i>	Pannonische Wicke
<i>Vicia sativa</i>	Saatwicke
<i>Vicia villosa</i>	Zottelwicke
<i>Beta vulgaris</i> subsp. <i>cicla</i> var. <i>cicla</i>	Mangold
<i>Brassica carinata</i>	Äthiopischer Kohl, Abessinischer Senf
<i>Brassica juncea</i>	Sareptasenf
<i>Brassica napus</i>	Raps
<i>Brassica nigra</i>	Schwarzer Senf
<i>Brassica oleracea</i> var. <i>medullosa</i>	Futterkohl (Markstammkohl)
<i>Brassica rapa</i>	Rübsen, Stoppelrüben
<i>Camelina sativa</i>	Leindotter
<i>Eruca sativa</i>	Rauke, Rucola
<i>Lepidium sativum</i>	Gartenkresse
<i>Raphanus sativus</i>	Ölrettich, Meliorationsrettich
<i>Sinapis alba</i>	Weißer Senf
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume
<i>Coriandrum sativum</i>	Koriander
<i>Crepis</i> spp.	Alle Arten der Gattung Pippau
<i>Daucus carota</i> subsp. <i>carota</i>	Wilde Möhre
<i>Dipsacus</i> spp.	Alle Arten der Gattung Karden
<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natternkopf
<i>Foeniculum vulgare</i>	Fenchel
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut
<i>Lamium</i> spp.	Alle Arten der Gattung Taubnesseln
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Margerite
<i>Malva</i> spp.	Alle Arten der Gattung Malven
<i>Oenothera</i> spp.	Alle Arten der Gattung Nachtkerzen
<i>Origanum</i> spp.	Alle Arten der Gattung Dost
<i>Papaver rhoeas</i>	Klatschmohn

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnungen
<i>Petroselinum crispum</i>	Petersilie
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich
<i>Prunella</i> spp.	Alle Arten der Gattung Braunellen
<i>Reseda</i> spp.	Alle Arten der Gattung Reseden
<i>Salvia pratensis</i>	Wiesensalbei
<i>Sanguisorba</i> spp.	Alle Arten der Gattung Wiesenknopf
<i>Silene</i> spp.	Alle Arten der Gattung Leimkräuter
<i>Silybum marianum</i>	Mariendistel
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn
<i>Verbascum</i> spp.	Alle Arten der Gattung Königskerzen
<i>Agrostemma githago</i>	Kornrade
<i>Anethum graveolens</i>	Dill
<i>Borago officinalis</i>	Borretsch
<i>Calendula officinalis</i>	Ringelblume
<i>Carthamus tinctorius</i>	Färberdistel, Saflor
<i>Carum carvi</i>	Kümmel
<i>Fagopyrum</i> spp.	Alle Arten der Gattung Buchweizen
<i>Guizotia abyssinica</i>	Ramtillkraut
<i>Helianthus annuus</i>	Sonnenblume
<i>Linum usitatissimum</i>	Lein
<i>Nigella</i> spp.	Alle Arten der Gattung Schwarzkümmel
<i>Phacelia tanacetifolia</i>	Phazelle
<i>Spinacia</i> spp.	Alle Arten der Gattung Spinat
<i>Tagetes</i> spp.	Alle Arten der Gattung Tagetes

[\(Zurück\) zur Erläuterung des Programnteils Flächennutzung im Umweltinteresse \(ÖVF\)](#)

Zulässige Arten stickstoffbindender Pflanzen auf Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen werden

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Glycine max	Sojabohne
Lens spp.	Alle Arten der Gattung Linsen
Lotus corniculatus	Hornschotenklee
Lupinus albus	Weißer Lupine
Lupinus angustifolius	Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine
Lupinus luteus	Gelbe Lupine
Medicago lupulina	Hopfenklee (Gelbklee)
Medicago sativa	Luzerne
Medicago x varia	Bastardluzerne, Sandluzerne
Melilotus spp.	Alle Arten der Gattung Steinklee
Phaseolus vulgaris	Gartenbohne
Pisum sativum	Erbse
Trifolium alexandrinum	Alexandrinischer Klee
Trifolium hybridum	Schwedenklee (Bastardklee)
Trifolium incarnatum	Inkarnatklee
Trifolium pratense	Rotklee
Trifolium repens	Weißklee
Trifolium resupinatum	Persischer Klee
Trifolium subterraneum	Erdklee (Bodenfrüchtiger Klee)
Onobrychis spp.	Alle Arten der Gattung Esparsetten
Ornithopus sativus	Seradella
Vicia faba	Ackerbohne
Vicia pannonica	Pannonische Wicke
Vicia sativa	Saatwicke
Vicia villosa	Zottelwicke

[\(Zurück\) zur Erläuterung des Programmteils Flächennutzung im Umweltinteresse \(ÖVF\)](#)